



Monat	Datum	Uhrzeit	Thema des Clubabends
März 2020	19. März 2020	19:30 h	Clubabend: inhaltliche Vorbereitung der Verkehrsaktion beim Wunstorfer Wirtschafts-Wochenende

Werte Mitglieder, kurzer Nachtrag aus dem Februar:

Montag, 02.03.2020

ARCD Schaltjahre

Tropisches Jahr = 365,24 Tage
eine komplette Sonnenumrundung

Normales Kalenderjahr = 365 Tage
1/4 Tag kürzer als ein tropisches Jahr

Schaltjahr = 366 Tage
3/4 Tag länger als ein tropisches Jahr

Die Formel für Schaltjahre

- Das Jahr muss durch 4 teilbar sein
- Es darf nicht durch 100 teilbar sein – sonst ist es kein Schaltjahr
- Ausnahme:
Ist das Jahr durch 400 teilbar, dann handelt es sich um ein Schaltjahr

#entspanntankommen

... und, dies habe ich für Sie gelesen:

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat mit Stand Dezember 2019 die „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrreignung“ aktualisiert.

Die Leitlinien stellen die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen dar. In der aktuellen Auflage wurden die Kapitel „Herz- und Gefäßkrankheiten“ und „Nierenerkrankungen“ inhaltlich überarbeitet. Die neue Fassung steht sowohl in elektronischer Form als auch als Druckversion zur Verfügung.

Mit Datum von 31.12.2019 ist die 14. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten, wobei sich inhaltlicher wie redaktioneller Anpassungsbedarf ergeben hat. Inhaltlich überarbeitet wurden die Kapitel 3.4 "Herz- und Gefäßkrankheiten" sowie 3.6 "Nierenerkrankungen". Redaktionelle Änderungen in Form von Verweiskorrekturen erfolgten in den Kapiteln 3.13 „Alkohol“, 3.14 „Betäubungsmittel und Arzneimittel“, 3.18 „Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung“ sowie 3.20 „Ausnahmen vom Mindestalter“.

Die Begutachtungsleitlinien stellen die Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen dar. Werden sie angewandt, bedarf es keiner expliziten Begründung. Wird von den Leitlinien abgewichen, zum Beispiel weil Untersuchungen zu Zeiten der vorherigen Begutachtungsleitlinien

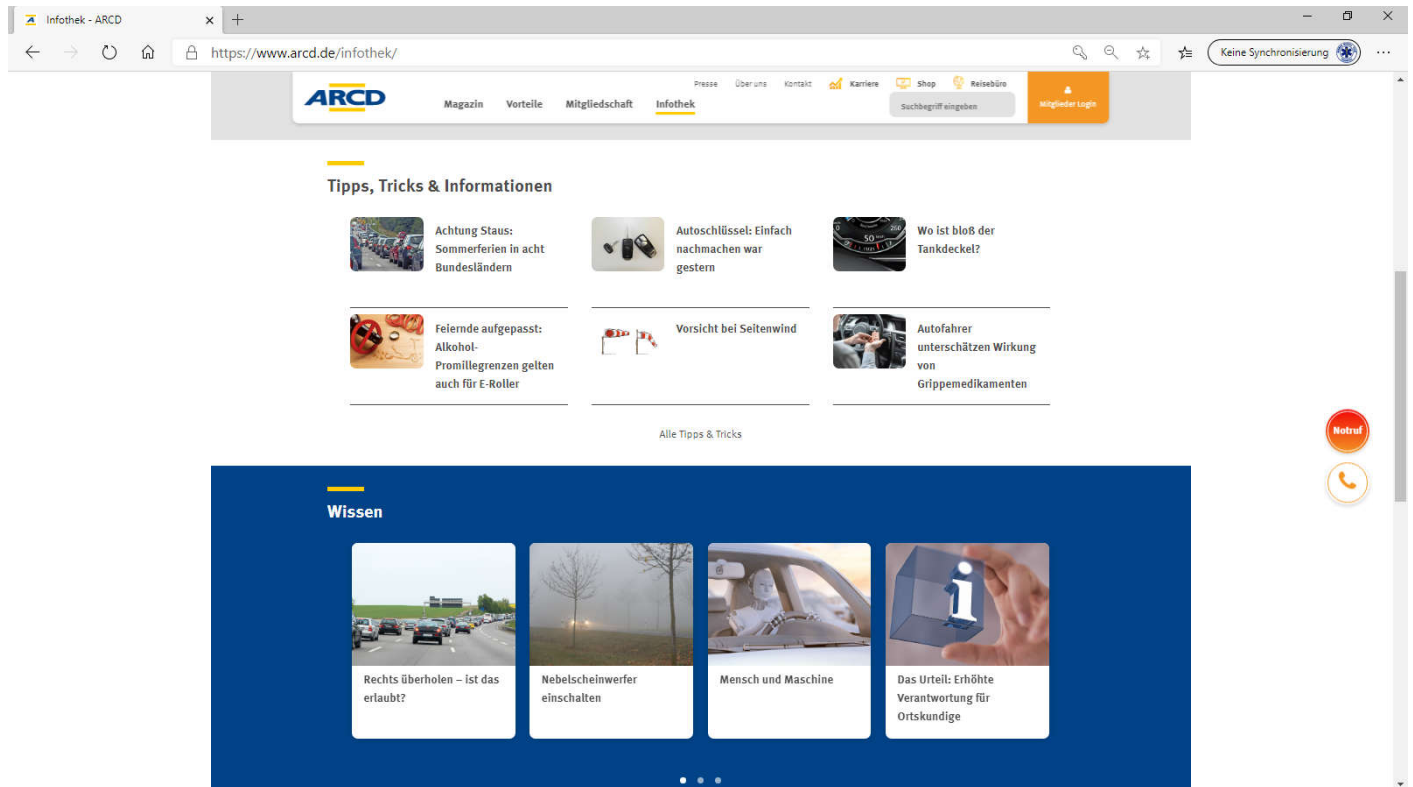
begonnen haben und nach diesen fortgesetzt werden sollen oder ein Einzelfall fachlich anders zu würdigen ist, ist dies möglich, bedarf aber in der Regel einer detaillierten Begründung.

Weitere Info's unter <https://www.bast.de>

Damit erst einmal genug an dieser Stelle, es folgt noch eine interessante Information über den ARCD

Immer gut informiert, durch die ARCD-Infothek.

Neben der schnellen und kompetenten Hilfe in Notfällen ist die Beratung der Mitglieder eine zentrale Aufgabe des ARCD. Aktuelle Informationen rund um das Unterwegssein bieten unser Clubmagazin Auto&Reise sowie der ARCD-Newsletter. Für den Wert einer Information ist neben Sachverstand der passende Zeitpunkt von entscheidender Bedeutung. Die ARCD-Infothek bietet deshalb allen Mitgliedern Zugriff auf alle wichtigen Inhalte rund um Auto, Reise und Verkehrssicherheit. <https://www.arcd.de/infothek/>



Daraus nun diese Information:

Wenn als Verursacher eines Verkehrsunfalls beiden Parteien eine Mitschuld attestiert wird, könnte dem Unfallbeteiligten mit Ortskenntnis eine überwiegende Verantwortlichkeit für den Unfall angelastet werden. Dies zeigt nun ein vom Amtsgericht Ansbach gefälltes Urteil.

Nach einem Bericht der Deutschen Anwaltshotline überholte im verhandelten Fall ein Pkw-Fahrer einen Lkw. Allerdings kam es an einer Fahrbahnverengung zu einer Streifkollision der Fahrzeuge. Der Pkw-Fahrer ging vor Gericht, um vom Lkw-Fahrer seinen Unfallschaden in Höhe von rund 4000 Euro einzuklagen. Ein vom Gericht angefordertes Sachverständigengutachten ergab jedoch, dass beide Parteien den Unfall hätten verhindern können. Während der Lkw-Fahrer möglichst rechts hätte fahren müssen, hätte der Pkw-Fahrer bremsen und nach links ausweichen können. Deshalb sprach das Gericht beiden Fahrern eine Mitschuld zu. Da der Pkw-Fahrer als Ortskundiger jedoch von der Fahrbahnverengung wusste, sah das Gericht bei ihm eine überwiegende Schuld von 60 Prozent (Az: 3 C 775/16).

Bis zum OC-Abend, herzlichst, Ihr *Chr. Feder*

Übrigens, unter <http://www.arcd.de/ortsclubs/landesverband-bremen-niedersachsen-und-sachsen-anhalt/ortsclub-hannover.html> lesen Sie immer alle wichtigen Dinge über unseren Ortsclub.

Vorstand

Christian Feder
Riepenstr. 84
30890 Barsinghausen OT Egestorf
Tel.: [05105] 591 16 24 - mobil: [01520] 45 84 739
eMail: arcd-oc-hannover@web.de

Bankverbindung

ARCD AUTO- U.REISECLUB DTL.
Postbank Geschäfts-Girokonto
IBAN: DE70760100850088389856
BIC: PBNKDEFF

OC - Clublokal

Restaurant Hellas
Hannover / Wettbergen
In der Rehre 22
Telefon: [0511] 46 28 22
Bus 129: Wettbergen Neue Straße